



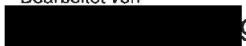
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Herrn



Bearbeitet von



E-Mail



Vor per E-Mail:

s.stein.5.s3esvgfkmc@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.08.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
204-42501/3.1-17

Durchwahl 0511 120-



Hannover
23.09.2019

Tierschutz; Lebendtiertransporte bei hohen Temperaturen

Sehr geehrter Herr Stein,

mit E-Mail vom 23.08.2019 beantragten Sie die Herausgabe von Informationen zu Lebendtiertransporten bei hohen Temperaturen in den Sommermonaten der Jahre 2017, 2018 und 2019. Dabei baten Sie um Übersendung aller Unterlagen, die zur Genehmigung von Lebendtiertransporten führten, insbesondere die Transportvorplanung, die Dokumentation der Temperaturüberwachungsanlagen, die Rücklaufscheine, Sterberaten und die Weistungs- / Verfügungslage in Niedersachsen.

Ihr Antrag wird abgelehnt. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe der begehrten Informationen.

Begründung:

Bei Schlacht- und Nutztieren handelt es sich nicht um Umweltinformationen gem. dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (**NUIG**). Umweltinformationen sind gemäß §§ 2 Abs. 5 NUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung unter anderem alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie unter anderem natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen und Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich unter anderem auf die Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz der Umweltbestandteile bezwecken.

Ausgehend von einem funktionalen Umweltbegriff hat das OVG Lüneburg bestätigt, dass Schlacht- und Nutztiere nicht hierunter fallen (OVG Lüneburg, Urte. V. 27.02.2018 – 2 LC 58/17). Dies entspricht auch der europarechtlichen Differenzierung zwischen Tierschutz und Artenschutz.

Ein Anspruch nach dem **VIG** scheidet ebenfalls aus. Keine der Tatbestände des § 2 Abs. 1 S. 1 VIG ist einschlägig. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um tierschutzrechtliche Informationen, die nach der bereits zitierten Rechtsprechung des OVG Lüneburg zwar von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 4 VIG erfasst sein können. Nr. 1 ist allerdings nicht einschlägig, da es sich bei den angefragten Informationen nicht um solche bezüglich eines konkreten Falles, also eines konkreten Transportes handelt. Nr. 4 umfasst mit dem Tatbestandsmerkmal des Herstellens zwar



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

auch den Schlachtvorgang, allerdings nicht den Transport der Schlachttiere (so auch OVG Lüneburg a.a.O.).

In Frage kommt somit lediglich § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG, der zwar allgemeine Informationen erfasst, aber hinsichtlich des Anwendungsbereiches auf Informationen zum Verbraucherschutz beschränkt ist. Die begehrten Informationen sind allerdings solche des Tierschutzes.

Ein **Informationsfreiheitsgesetz** existiert in Niedersachsen nicht.

Abgesehen von den o.a. Ausführungen, möchte ich darauf hinweisen, dass die gewünschten Informationen hier nur vereinzelt vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gestützt auf das NUIG kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, erhoben werden.
2. Gestützt auf das VIG kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

